

Mängel beim Abschluss eines Rechtsgeschäftes

Nichtigkeit

Nichtigkeitsgründe:

Mängel in der Person:

- Rechtsunfähigkeit
- Geschäftsunfähigkeit, § 104 BGB

Willensvorbehalte:

- Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB
- Scheingeschäft, § 117 BGB
- Scherzgeschäft, § 118 BGB

Unzulässiges Rechtsgeschäft:

- Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot, §§ 134 ff BGB
- Sittenwidrigkeit, § 138 BGB

Formmängel, z.B. § 311b Abs. 1 BGB

Rechtsfolge:

Das Rechtsgeschäft ist von Anfang an nichtig.

Schwebende Unwirksamkeit

Gründe, die zur schwebenden Unwirksamkeit führen:

Verträge beschränkt Geschäftsfähiger, §§ 106 ff BGB

Vom Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossene Verträge, § 179 BGB

Rechtsfolge:

Das zunächst schwebend unwirksame Rechtsgeschäft wird erst durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Geschäftsherrn wirksam.

Anfechtbarkeit

Anfechtungsgründe:

Irrtum, §§ 119, 120 BGB:

- Inhaltsirrtum
- Erklärungsirrtum
- Eigenschaftsirrtum
- Übermittlungsirrtum

Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1, 1. Alt. BGB

Widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1, 2. Alt. BGB

Rechtsfolge:

Das ursprünglich wirksame Rechtsgeschäft wird durch Anfechtung rückwirkend unwirksam.